07.06.2025

Fachbereich Bürgerservice, Bildung und Soziales

Drucksache Nr. 926/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
SSKA - Schul-, Sport- und Kulturausschuss	18.06.2025	X	
SoJuGA - Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	18.06.2025	X	
VA - Verwaltungsausschuss	26.06.2025		X
Rat	26.06.2025	X	

Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/27 in Springe

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur und der Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung empfehlen dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung wird für alle Schulkinder von Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Springe auch weiterhin für alle vier Grundschuljahrgänge ab dem Schuljahr 2026/27 angeboten.
2. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgt ausschließlich in Ganztagsgrundschulen. Über die Umwandlung der Grundschule Gestorf in eine Ganztagsschule ist ein gesonderter Beschluss zu fassen.
3. Die Organisation und Durchführung des Ganztags sowie die Ferienbetreuung und eventuelle Randbetreuungszeiten im Rahmen von Kooperationspartnerschaften (trilateralen Verträgen) mit erfahrenen Jugendhilfeträgern auszugestalten. Die eigenverantwortliche organisatorische Übernahme der Gestaltung des Ganztags durch einzelne Schulen bleibt weiterhin möglich. In diesem Fall muss die Schule eine werktägliche Betreuung von acht Stunden in der Schulzeit vollständig absichern. Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür notwendige Rahmenvereinbarung mit dem Land Niedersachsen (öffentl. Anlage 1) abzuschließen.
4. Die bestehenden Hortangebote werden in den Ganztagsschulbereich überführt. Hierzu wird die Verwaltung ermächtigt, die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen zu schließen.

Begründung

Sachverhalt:

Derzeit gibt es in Trägerschaft der Stadt Springe sechs Grundschulen, wovon fünf als offene Ganztagsgrundschulen mit einem optionalen Nachmittagsangebot organisiert sind. Bereits seit dem Jahr 2012 besteht ein Rahmenkonzept zur Umsetzung der Ganztagsbetreuung in Grundschulen. Dieses sah auch bisher eine jahrgangsunabhängige Aufnahme aller Grundschulkinder vor. Die organisatorische Umsetzung erfolgt über die schulische Ganztagbetreuung (zum Teil mit Überlappungsstunden von Hortmitarbeitenden), ergänzt durch Horte und ein Betreuungsangebot des Jugendhilfeträgers Efes.

Lediglich bei der Grundschule Gestorf handelt es sich um eine verlässliche Grundschule, d.h. das schulische Angebot endet zur Mittagszeit. Eine außerschulische Anschlussbetreuungsmöglichkeit wird dort über den Förderverein zur Verfügung gestellt. Die Umwandlung der schulischen Organisationsform in eine Ganztagsschule ist zum Schuljahr 2026/27 beabsichtigt. Hierzu befindet sich das Konzept in der Erarbeitung, ein beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) bis Dezember einzureichender Antrag wird vorbereitet. Die Umwandlung bzw. die Antragstellung beim RLSB ist vom Rat noch förmlich zu beschließen.

Mit dem im Oktober 2021 beschlossenen Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) wurde der bedarfsunabhängige, aufwachsende Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/27 eingeführt. Dieser legt eine werktägliche achtstündige Betreuung mit maximaler vierwöchiger Ferienschließzeit fest. Normiert ist dieser im § 24 SGB VIII.

Die diesbezügliche Verwaltungsvereinbarung II zwischen dem Bund und den Ländern ist am 17. Mai 2023 unterzeichnet worden. Aufgrund dieser Grundlage erfolgte die Ausgestaltung der Bewilligungsverfahren für die einzelnen Bundesländer. Die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen im Rahmen des Ganztagsausbaus trat in Niedersachsen zum 01.03.2024 in Kraft. Danach sind bauliche Maßnahmen an bzw. in Schulen zur Herrichtung der räumlichen Voraussetzungen förderfähig, die nach dem 12. Oktober 2021 (Datum der Gesetzesverkündung Bund) begonnen und vor Antragstellung noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden. Nach aktueller Rechtslage müssen die geförderten Maßnahmen bis zum 31.12.2027 vollständig abgeschlossen sein. Der Fördersatz beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Bundesmitteln, ergänzt um bis zu 15 Prozent aus Landesmitteln. Die Stadt Springe als Schulträgerin erhält dabei eine maximale Fördersumme von 1.195.347,41 EUR. Alle weiteren Kosten sind eigenständig zu tragen. Die Beantragung der Fördermittel wird fristgerecht bis zum 31.10.2025 durch die Verwaltung erfolgen.

Zielsetzung der Stadt Springe ist die Umsetzung des Ganztagsbetreuungsanspruchs für Kinder im Grundschulalter im Rahmen eines ganzheitlichen Bildungs- und Betreuungssystems unter dem Dach des Niedersächsischen Schulgesetzes. Damit orientiert sich die Stadt Springe an der Umsetzungsmaßgabe des Landes. Niedersachsen fördert finanziell ausschließlich die Umsetzung des Rechtsanspruchs in Ganztagsschulen.

Die konkrete Neuausrichtung des Umsetzungskonzept für die Schulen in Schulträgerschaft der Stadt Springe wird derzeitig noch in enger Abstimmung mit den Schulen, den Eltern sowie Politik- und Trägervertreterinnen und -vertreter im Rahmen des Runden Tisches Ganztag erarbeitet. Dies soll im Rahmen einer staatlich-kommunalen Kooperationspartnerschaft geschehen. Grundvoraussetzung dafür ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem Land. Die abzuschließende Mustervereinbarung ist der Drucksache als **öffentl. Anlage 1** beigefügt.

Nicht zuletzt aus pädagogischen Gründen ist die Implementierung eines ganzheitlichen Bildungssystems unter dem Dach der Schule und somit dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) ratsam. Damit können zwei parallel existierende und häufig divergente Betreuungssysteme auf Grundlage des NKiTaG einerseits und des NSchG andererseits zugunsten eines einheitlichen Gesamtsystems aufgelöst werden.

Folgende Grundidee steckt dahinter: Den Schulen werden bei Bedarf bzw. auf Wunsch für die Koordination und Durchführung des Ganztags anerkannte und erfahrene Jugendhilfeträger als Kooperationspartner/innen im Rahmen von sog. trilateralen Verträgen zur Seite gestellt. Dies sichert einerseits eine hohe Qualität, andererseits ist dies nach bestehender Rechtslage Voraussetzung für die Durchführung eines rechtsanspruchserfüllenden Ferienbetreuungsangebots. Der Einbezug des Sozialraums und Kooperationen mit Vereinen vor Ort stellen letztlich weitere Gelingensfaktoren dar.

Da die individuellen, schulbezogenen Ganztagskonzepte unterschiedlich ausgestaltet sind, soll das neue Rahmenkonzept Raum für eine größtmögliche Flexibilität bieten. Der Umfang einer Kooperationspartnerschaft zwischen Schulen und Jugendhilfeträger wird schulstandortbezogenen in enger Abstimmung von Schule und Verwaltung festgelegt. Die Organisationsübernahme der rechtsanspruchserfüllenden achtstündigen schulischen Betreuung kann auf Wunsch einer Schule auch vollständig von dieser übernommen werden.

Als Vorteile eines ganzheitlichen Systems unter einem Dach ergeben sich insbesondere:

- Eltern haben eine verlässliche Organisationsinstanz und wenige Ansprechpersonen.
- Die Kinder müssen keine Örtlichkeit wechseln und haben vertraute Räume und feste Bezugspersonen.
- Es müssen nicht viele verschiedene Räume und Einrichtungen sächlich und personell ausgestattet werden (höherer Investitionsbedarf, Blick auf Inklusion).
- Es steht eine deutlich höhere Anzahl an verlässlichen Betreuungsplätzen (insbesondere während der Ferienzeit) zur Verfügung.
- Die Betreuung im Rahmen der Ganztagsschule ist für die Eltern mit Ausnahme einer evtl. Ergänzungs- sowie der Ferienbetreuung kostenfrei.
- Die Qualität der Grundschulen kann durch multiprofessionelle Teams weiter gesteigert werden.
- Vereinfachung bei der Bereitstellung der Mittagsverpflegung in einer Einrichtung.
- Vereinfachte Abstimmungsmöglichkeiten
- Gute Ganztagsbildung durch verlässliche und starke Kooperation!
- Gute Betreuungsqualität durch gemeinsames und abgestimmtes Gestalten.
- Zusammenführung des Bildungs- und Betreuungsauftrages für Grundschulkinder in einem einheitlichen Rechtsrahmen in Verbindung mit größerer Gestaltungsflexibilität.

Letztlich wird ein Beitrag zur Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern im Grundschulalter sowie eine deutliche Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet. Dabei kann auf eine verlässliche Betreuung an fünf Werktagen zu mindestens acht Stunden, auch in den Ferienzeiten, gebaut werden. Diese neue Verlässlichkeit ermöglicht den Eltern eine beständige Planbarkeit des Familien- und Berufslebens während der gesamten Grundschulzeit der Kinder und geht damit deutlich über die bisherige Regelung des NSchG hinaus. Ein ganzheitliches System unter einem Dach bietet, entgegen des zurzeit existenten zweigeteilten Modells mit ergänzenden Betreuungsangeboten, auch ein umfassendes und verlässliches Platzangebot, welches im geteilten Modell nicht erreicht werden könnte.

Besonders die nebeneinander gültigen Rechtsvorschriften des NKiTaG und des NSchG ermöglichen kaum eine einheitliche, abgestimmte Tagesgestaltung für Grundschulkinder. Die im NKiTaG sehr strengen räumlichen und personellen Vorgaben sowie die sehr starre Festlegung von Maximalgruppengrößen verhindern die Möglichkeit eines Angebotes für alle

Grundschulkinder. Erforderliche Synergieeffekte durch Doppelnutzungen von Räumen sind nur sehr eingeschränkt umsetzbar. Außerdem erschwert das im NKiTaG zwingend festgelegte Fachkräftegebot eine Flexibilisierung des Personaleinsatzes und bietet trotz des bundesweit existenten Fachkräftemangels keinen Raum für alternative Lösungsansätze.

Die Region Hannover hat im März 2023 eine in Niedersachsen einmalig vorliegende Fachkräftebedarfsanalyse bis zum Jahr 2030 erstellt. Die Kernaussage der Analyse ist, dass zurzeit innerhalb der Region Hannover mindestens ca. 600 Fachkräfte im Kindertagesstättenbereich fehlen. Trotz weiterer Anstrengungen im Bereich Ausbau von Schulplätzen zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten wird die Anzahl der prognostizierten fehlenden Fachkräfte auf bis zu min. 5.000 Stellen im Jahr 2027 ansteigen. Auslösender Faktor hier ist auch die dritte Fachkraft im Krippenbereich. Diese Zahlen zeigen, dass für einen Ausbau des Hortbetreuungssystems gemäß den Vorgaben des NKiTaG keine Kapazitäten vorhanden sind. Eine Abbildung der Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß GaFöG im Rahmen eines Hortangebotes ist faktisch nicht möglich. Die dabei zusätzlich noch erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zur Bedarfserweiterung sind hierbei noch gar nicht berücksichtigt.

Dementsprechend bietet gemäß der vorliegenden Rechtslage nur ein einheitliches System unter dem Dach der jeweiligen Schule in Kooperation mit einem erfahrenen Jugendhilfeträger die tatsächliche Möglichkeit, für alle Familien in Springe auch bei steigender Nachfrage gemäß Gesetzesvorgabe ein Betreuungsangebot am Nachmittag anzubieten. Zeitgleich wird die Flexibilität der Schulen durch Unterstützung eines externen Jugendhilfeträgers gestärkt. Die Vorgaben des SGB VIII entfallen zugunsten der Schulaufsicht inklusive der Entscheidungsfreiheit, mit Hilfe des erfahrenen Jugendhilfeträgers Kooperationsverhältnisse auch mit z.B. Sportvereinen, Musikschulen oder ähnlichen ortsansässigen Vereinen aufzubauen. Die Doppelnutzung von Räumen, der flexible Personaleinsatz sowie die Einteilung von Betreuungsgruppen ist vereinfacht. Die Bedarfe und Entwicklungsprozesse von Kindern können in einem einheitlichen Bildungssystem ganzheitlich berücksichtigt und begleitet werden.

Durch die Bündelung der vorhandenen Ressourcen in Verbindung mit ergänzenden Maßnahmen in personeller und räumlicher Hinsicht für die Schulen, soll das bestmöglichste Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder und deren Familien in Springe geschaffen werden.

Um die für das Schuljahr 2026/27 notwendigen Voraussetzungen schaffen zu können, muss bereits jetzt eine richtungsweisende Grundsatzentscheidung getroffen werden. Daher empfiehlt die Verwaltung den Beschluss wie vorgeschlagen zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die konkreten finanziellen Auswirkungen, insbesondere die Höhe eines von der Schulträgerin zu zahlenden Zuschusses zur Umsetzung des schulischen Ganztagsangebots, können aktuell noch nicht valide beziffert werden. Diese sind letztlich abhängig von den festzulegenden qualitativen und quantitativen Standards und Rahmenbedingungen, die derzeit noch ausgearbeitet werden.

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:

Auswirkung auf das Klima:

☐ **ja, positiv (siehe Anlage)**

☐ **ja, negativ (siehe Anlage)**

☒ **nein, keine Auswirkung**

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Götze)